

**Friedhofsgebührensatzung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Roth**  
**vom**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.10.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Roth, den  
Ortsgemeinde Roth

( Walber )  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Reihengrabstätte	200,00 Euro
b) Urnenreihengrabstätte	200,00 Euro
c) Kissengrabstätte ( Kissenreihengrabstätte )	800,00 Euro
d) Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Kissengrabstätte	150,00 Euro
e) Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte	0,00 Euro

- II.** Die Bestattung von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erfolgt ohne eine Berechnung von Gebühren. Hier sind lediglich die Kosten nach III. der Gemeinde zu erstatten.

### **III. Ausheben, Schließen und Einebnen der Gräber**

Für das Ausheben, Schließen und Einebnen der Gräber wird der tatsächliche Lohn- und Sachaufwand eines jeden Bestattungs- Einebnungsvorganges erhoben. Die Arbeiten werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

- V. Benutzung der Leichenhalle inklusive der Reinigung** 50,00 Euro